Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.

kontakt@dgri.de
www.dgri.de

Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.
c/o Romy Fiolka, Ass. iur.
Konrad-Zuse-Straße 41
60438 Frankfurt am Main

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 27 6605 0101 0022 4047 43
BIC: KARSDE66

An alle DGRI-Mitglieder

10. November 2025

Einladung zur Sitzung des Fachausschusses Softwareschutz

Liebe DGRI-Mitglieder,
liebe Interessierte,

wir laden Sie herzlich ein zur nächsten Sitzung des Fachausschusses Softwareschutz zu dem Thema

Aktuelle Fragen des urheberrechtlichen Programmschutzes –

Schnittstellen, Variablen und Webseiten-Code

Die Sitzung findet statt am

Montag, den 8. Dezember 2025 von 13:00 bis 15:00 Uhr
in den Räumlichkeiten von

CMS Hasche Sigle

Lennéstraße 7, 10785 Berlin.

Neben der Präsenzteilnahme haben Sie dieses Mal auch die Möglichkeit online an der Sitzung des Fachausschusses Softwareschutz teilzunehmen. Den Link zur Teilnahme erhalten Sie nach der Anmeldung.

Bitte melden Sie sich bis zum 3. Dezember 2025 per E-Mail an Frau Hoppe-Dittberner (sabine.hoppe-dittberner@cms-hs.com) an und geben Sie bei Anmeldung an, ob Sie in Präsenz oder online teilnehmen möchten.

Auf Wunsch werden DGRI-Mitgliedern im Nachgang zur Veranstaltung Fortbildungsbescheinigungen nach § 15 FAO über maximal 2 Zeitstunden ausgestellt. Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, ob Sie eine Fortbildungsbescheinigung benötigen.

Zum Thema:

Im vergangenen Jahr waren mehrere grundlegende Fragen des urheberrechtlichen Programmschutzes Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidung. Dies bietet Anlass, über die aktuelle Entwicklungen zu diskutieren, die zugleich ganz zentrale Aspekte des urheberrechtlichen Schutzes von Computerprogrammen betreffen.

Im Verfahren Action Replay und den in dessen Rahmen ergangenen Entscheidungen von EuGH und BGH stand die – im Ergebnis verneinte – Frage im Mittelpunkt, ob die Veränderung von Variablen, die durch eine Spielesoftware im Arbeitsspeicher abgelegt wurden, ohne Veränderung des Programmcodes eine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt (EuGH Sony & BGH Action Replay). Zentral war in dieser Auseinandersetzung zudem die Frage, wie was genau Schutzinhalt des Computerprogrammschutzes ist und wie weit dieser reicht. Zugleich ist dabei die Diskussion um die Bedeutung der Interoperabilität als besonderes Schutzziel der Computerprogramm-RL betroffen, die auch im Zusammenhang mit der Frage nach der Schutzfähigkeit von Schnittstellen(-Code) besonders relevant ist. Nach der Google/Oracle-Entscheidung aus den USA, gibt es auch dazu neuere Rechtsprechung aus dem UK, die durchaus im Widerspruch zu SAS-Entscheidung des EuGH steht. Schließlich beschäftigte die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Webseiten-Code den BGH in Zusammenhang mit Werbeblockern; hier liegt nun der Ball wieder beim OLG Hamburg. Neben diesen grundlegenden Fragen zum Schutzobjekt und der Reichweite des urheberrechtlichen Programmschutzes, zeigt sich zugleich eine gewisse Tendenz, den Urheberrechtsschutz von Software auch zum Schutz von Geschäftsmodellen einzusetzen.

Zum Referenten:

Herr Prof. Dr. Christian Czychowski ist Rechtsanwalt und Partner bei NORDEMANN in Berlin. Er ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und ausgewiesener Experte in allen technologieorientierten Bereichen des Vertragsrechts, sei es im IT-, Patent- und Lizenzvertragsrecht oder in den technologienahen Teilen des Urheberrechts. Einen besonderen Fokus seiner Beratungspraxis bildet seit Jahren die rechtliche Betreuung von Technologieunternehmen und IT-Dienstleistern und deren Begleitung bei der Umsetzung von M&A Projekten, F&E-Projekten aber auch Lizenzfragen. Als Pionier im Recht der Daten verfügt er zudem über umfassende Expertise in sämtlichen Fragen zum Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten.

Christian Czychowski studierte neben Rechts- auch Musikwissenschaften. Vor diesem Hintergrund nimmt er sich die Zeit, auch weltweit bekannte Orchester, Musiker und Künstler zu beraten. Seine Nähe zur Wissenschaft zeigt sich nicht zuletzt an seiner Honorarprofessur, die er an der Juristische Fakultät der Universität Potsdam wahrnimmt, und Lehraufträgen, u.a. mit einem der ersten MOOCs zum IT-Recht am Hasso Plattner Institut, gemeinsam mit Anselm Brandi-Dohrn.

Die Teilnahme an der Sitzung ist kostenfrei. Neben DGRI-Mitgliedern sind Gäste willkommen.

Mit freundlichen Grüßen, die Leiter des Fachausschusses Softwareschutz

Dr. Lucie Antoine Prof. Dr. Malte Grützmacher, LL.M.